

2540 085

157

# BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV\_ZR\_70/65

## URTEIL

Verkündet am

16. März 1966

Broeske,

Justizangestellte

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

in der Entschädigungsache

der Frau Lea S [REDACTED] geb. A [REDACTED], H [REDACTED], T [REDACTED]  
(Israel),

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,  
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergutmachung  
und verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. März 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 7. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Koblenz vom 6. Mai 1964 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden für den Revisionsrechtszug nicht erhoben.

Von Rechts wegen.

Tatbestand:

Die Klägerin und ihr Ehemann Eliahu S. [REDACTED] wohnten seit ihrer Heirat im Jahre 1927 in Athen. Beide sind jüdischer Abstammung. Nachdem die deutschen Truppen im Mai 1941 in Griechenland einmarschiert waren, hielten sich beide Eheleute in Athen verborgen, um einer Registrierung durch die Deutschen zu entgehen. Im Jahre 1943 schlugen sie sich mit ihrem Kind zu den Partisanen durch und hielten sich in deren Schlupfwinkeln verborgen. Im August 1943 starb der Ehemann der Klägerin. Im Mai 1944 gelang es dieser, nachts mit ihrem Kind in einem Boot in die Türkei zu flüchten. Von dort wanderte

- 3 -

sie im Juni 1944 nach Palästina aus, wo sie noch heute lebt. Seit dem Jahre 1952 besitzt sie die israelische Staatsangehörigkeit.

Die Klägerin hat Entschädigung für Schaden an Freiheit für sich und für Schaden an Leben nach ihrem Ehemann beantragt. Dieser Antrag ist von der Entschädigungsbehörde mit der Begründung abgelehnt worden, daß die rassische Verfolgung der Klägerin und ihres Ehemannes nicht als erwiesen angesehen werden könne. Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin rechtzeitig Klage erhoben und u.a. vorgetragen: Daß sie und ihr Ehemann rassischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen seien, ergebe sich aus den von ihr im Verfahren vor der Entschädigungsbehörde überreichten eidesstattlichen Erklärungen der Zeugen J. und Aszkenazi (Bl. 6 u. 7 GA). Diese Zeugen hätten bestätigt, daß sie und ihr Ehemann in Athen illegal unter menschenunwürdigen Bedingungen gelebt hätten. Ihre letzte Rettung sei der Unterschlupf bei den Partisanen gewesen, an deren kriegерischen Aktionen sie jedoch nicht teilgenommen hätten. Ihr Ehemann sei den schweren Strapazen und Leiden des Lebens bei den Partisanen nicht gewachsen gewesen und daran noch im Jahre 1943 gestorben.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat eine Auskunft des Instituts für Zeitgeschichte in München vom 4. Juli 1961 (Bl. 47 GA) überreicht und unter Bezugnahme hierauf vorgetragen: Wie sich aus dieser Auskunft ergebe, hätten die Juden in Athen bis zum Jahre 1942 kein Leben in der Illegalität führen müssen, so daß der Anspruch auf Freiheitsschaden für diese Zeit unbegründet sei. Späterhin seien die Klägerin und ihr Ehemann zu den Partisanen gegangen. Für diese Zeit sei ihre Anspruchsberechtigung zu verneinen, weil sie während des Aufenthalts bei den Partisanen dem Machtbereich der Deutschen entzogen gewesen seien.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Landgericht hat durch Teilurteil über den Anspruch der Klägerin wegen Entschädigung für Schaden an Leben nach ihrem Ehemann entschieden. Dabei hat es die Anspruchsgrundlage des § 160 BEG in der Person der Klägerin als erfüllt angesehen. Trotzdem hat es die Klage abgewiesen, weil hinsichtlich des Todes des Ehemannes der Klägerin die Voraussetzungen des § 15 BEG nicht erfüllt seien. Mit der gegen dieses Urteil eingelegten Berufung hatte die Klägerin keinen Erfolg. Der erkennende Senat hat die Revision gegen das Urteil des Oberlandesgerichts zugelassen. Mit diesem von ihr eingelegten Rechtsmittel verfolgt die Klägerin ihren Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Leben weiter. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

#### Entscheidungsgründe :

Das Berufungsgericht hat unterstellt, daß die Klägerin zur Gruppe der nach § 160 BEG Anspruchsberechtigten gehöre. Davon ist deshalb, obwohl das Berufungsgericht hierzu noch keine näheren Feststellungen getroffen hat, auch bei der Entscheidung des Revisionsgerichts auszugehen. Der Anspruch der Klägerin wegen Schadens an Leben ist somit gemäß § 15 BEG begründet, wenn der Tod ihres Ehemannes eine adäquate Folge von NS-Verfolgungsmaßnahmen gewesen ist. Auch in dieser Hinsicht ist mit dem Berufungsgericht zu unterstellen, daß der Ehemann der Klägerin an den schweren Strapazen und Leiden des Lebens bei den Partisanen gestorben ist, daß also diese Belastungen die unmittelbare Ursache für sein vorzeitiges Ableben waren. Das Revisionsgericht hat danach allein zu prüfen, ob das Berufungsgericht rechtlich bedenkenfrei festgestellt hat, daß der Entschluß des Ehemanns der Klägerin, das Leben bei den Partisanen auf sich zu nehmen und die Ausführung dieses Entschlusses mit NS-Verfolgungsmaßnahmen in keinem adäquaten ursächlichen Zusammenhang gestanden haben.

Die Frage des adäquaten Kausalzusammenhangs ist zwar nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in der Regel eine Tatfrage, die als solche der Nachprüfung durch das Revisionsgericht nicht unterliegt. Wohl aber hat das Revisionsgericht zu prüfen, ob das Berufungsgericht bei der Entscheidung dieser Frage den Begriff des adäquaten ursächlichen Zusammenhangs verkannt und ob es in den Fällen, in denen es diesen Zusammenhang auf Grund eines allgemeinen Erfahrungssatzes verneint hat, von einem objektiv unrichtigen Erfahrungssatz ausgegangen ist oder einen objektiv gültigen Erfahrungssatz unrichtig auf den festgestellten Sachverhalt angewandt hat (Senatsurteil LM Nr. 9 zu § 15 BEG).

Das Berufungsgericht hat einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Flucht des Klägers zu den Partisanen und NS-Verfolgungsmaßnahmen mit der Begründung verneint, daß die Juden in Athen im Jahre 1943, als die Klägerin und ihr Ehemann bei den Partisanen Zuflucht suchten, noch nicht mit einer Deportation, die meistens gleichbedeutend mit ihrer Vernichtung gewesen sei, hätten rechnen müssen. Es habe daher damals für sie auch keine Zwangslage bestanden, sich, um der Deportation zu entgehen, den Partisanen anzuschließen. Eine solche Zwangslage habe bis Anfang des Jahres 1944 deshalb nicht bestanden, weil Athen im Jahre 1941 von Italienern und Deutschen gemeinsam besetzt worden sei. Die italienische Regierung und insbesondere die Armee hätten sich in ihren Besatzungsgebieten stets scharf gegen diskriminierende Maßnahmen gegenüber der jüdischen Bevölkerung gewandt. Infolgedessen habe Athen bis zum Jahre 1943 noch als relativ sicher gegolten, so daß während dieser Zeit noch mehrere hundert Juden aus Saloniki nach Athen geflüchtet seien und sich dort verborgen gehalten hätten. Eine Änderung

dieser Verhältnisse sei erst eingetreten, nachdem im Oktober 1943 der SS-General Stroop nach Athen gekommen sei. Die Deportierung der Athener Juden sei dann im Frühjahr bzw. Sommer 1944 erfolgt.

Diese Ausführungen beruhen auf einer Verkennung des Begriffs der adäquaten Verursachung. Auch das Berufungsgericht geht ersichtlich davon aus, daß der Ehemann der Klägerin sich den Partisanen angeschlossen hat, um NS-Verfolgungsmaßnahmen, die er für sich und seine Familie befürchtete, zu entgehen. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BEG würde die Wahrscheinlichkeit einer solchen Motivierung seines Verhaltens genügen, sofern es hierauf für die Bejahung des ursächlichen Zusammenhanges ankommt. Diese Befürchtung des Klägers und damit die durch sie veranlaßte Flucht zu den Partisanen waren nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ihrerseits - wie ebenfalls mindestens wahrscheinlich ist - dadurch veranlaßt, daß in dem Zeitpunkt, als der Ehemann der Klägerin sich zu den Partisanen begab (1943) in Griechenland außerhalb Athens bereits mit Deportationen von Juden begonnen und auch in Athen schon eine Registrierung der Juden angeordnet war, der sich der Ehemann der Klägerin, wie die meisten Athener Juden, entzogen hatte.

Daß diese allgemein gegen die Juden gerichteten Maßnahmen der NS-Machthaber in der Sicht eines optimalen Beobachters der bis dahin bekannt gewordenen historischen Ereignisse, insbesondere der von diesen Machthabern in ihrem Machtbereich betriebenen Judenpolitik auch bei einem in Athen wohnenden Juden die Befürchtung wachrufen würde, daß er eines Tages auch persönlich gegen seine Freiheit oder sein Leben gerichteten Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sein werde, kann ernstlich nicht bezweifelt werden. Das ergibt sich schon aus der unstreitigen Tatsache, daß von etwa 9.000 Athener Juden nur 300 dem Befehl,

sich registrieren zu lassen, nachkamen. Ebenso entsprach es nach dem Beginn der Deportationen im übrigen Griechenland einem durchaus möglichen und zu erwartenden Geschehensablauf, daß ein Jude aus Athen, auch wenn dort noch keine Deportationen vorgekommen waren, diese Befürchtung zum Anlaß nehmen würde, bei den Partisanen, also in einem dem Zugriff der NS-Machthaber im gewissen Maße entzogenen Bereich Zuflucht zu suchen.

In jedem Falle würde es in hohem Maße der Billigkeit widersprechen, wenn in einem solchen Falle das Aufsichnehmen des Partisanenschicksals durch einen Juden aus Athen, das sich, wie nachträglich festzustellen ist, für zahlreiche Juden aus dieser Stadt als ein geeigneter Weg - vielleicht als der einzige Weg - erwiesen hat, sich vor der Deportierung zu retten, nicht als adäquate Folge der vorangegangenen gegen die Juden in Griechenland und in anderen Ländern gerichteten Verfolgungsmaßnahmen einschließlich des Registrierungsbefehls für Athen zu betrachten. Der Senat hat aber wiederholt ausgesprochen, daß die Frage nach dem Bestehen eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen Verfolgung und Schaden, wie auch die Frage nach der Verfolgungseigentümlichkeit des eingetretenen Schadens nicht ausschließlich nach begrifflichen Merkmalen, sondern unter dem Gesichtspunkt zu stellen ist, in welchem Umfange eine Leistung von Entschädigung über den durch die allgemeinen Kriegsfolgenrechtsvorschriften gesetzten Rahmen hinaus als Ausgleich für die NS-Verfolgung recht und billig ist (RzW 1964, 212 und die dort angeführte frühere Rechtsprechung).

Es kann auch nicht zweifelhaft sein, daß es sich bei den genannten Maßnahmen - Deportierung der außerhalb Athens lebenden Juden, Registrierungsbefehl für die dort ansässigen Juden - auch wenn sie sich noch nicht gegen den Kläger

persönlich richteten und auch wenn die Athener Juden zunächst allgemein noch von der Deportierung verschont blieben, in ihrer Auswirkung um individuelle konkrete Verfolgungsmaßnahmen gehandelt hat. Daß auch eine allgemein gegen die Kollektivverfolgten gerichtete Anordnung eine NS-Gewaltmaßnahme im Sinne der §§ 1 und 2 BEG sein kann, hat der Senat wiederholt ausgesprochen (RzW 1965, 310; 1960, 115 Nr. 17; 1955, 294 Nr. 51). Es lag auf der Hand, daß vom Standpunkt der Rassenpolitik der NS-Gewalthaber grundsätzlich kein Anlaß bestand, die Juden in Athen anders zu behandeln, als die Juden im übrigen Griechenland. Wenn die Juden in Athen vorerst von der Deportierung verschont blieben, so geschah das - im Widerspruch zu der grundsätzlichen rassenpolitischen Zielsetzung der NS-Machthaber - lediglich aus Rücksichtnahme auf konkrete Machtverhältnisse, die jederzeit fallen gelassen werden konnte, zumal diese Verhältnisse sich jederzeit ändern konnten.

Unter diesen Umständen mußten auch die Juden in Athen die Anordnung der Deportierung der Juden im übrigen Griechenland und in anderen Ländern in Verbindung mit der ihnen selbst befohlenen Registrierung als eine ihnen persönlich drohende Verfolgungsmaßnahme empfinden, mit deren Anwendung auf sie jederzeit zu rechnen war.

Das Partisanenschicksal des Ehemanns der Klägerin ist nach allem als adäquate Folge von NS-Verfolgungsmaßnahmen anzusehen. Danach bedarf es für die Entscheidung darüber, ob der Anspruch der Klägerin begründet ist noch der Prüfung, ob ihr Ehemann unter Umständen gestorben ist, die ihrerseits als eine adäquate Folge dieses

Schicksals und als eine diesem Schicksal eigentümliche Auswirkung betrachtet werden können.

Zum Zwecke dieser Prüfung und gegebenenfalls auch zur Prüfung der Voraussetzungen des § 160 BEG ist deshalb der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Ascher

Bundesrichter Raske  
ist zur Zeit dienst-  
unfähig und daher  
verhindert zu unter-  
schreiben.

Johannsen

Ascher

Wilden

Bundesrichter Dr. Graf  
ist beurlaubt und ver-  
hindert zu unterschrei-  
ben.

Ascher